

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.04.2018

53.01-100-53.0061/17/3.10.1

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die wesentliche Änderung der Anlage zur
Chromatierung / Aufkupferung der Firma
UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068
Mönchengladbach**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG mit Bescheid vom 23.03.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung auf dem Werksgelände in 41068 Mönchengladbach, Karstraße 90 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Oberflächenbehandlung von Metallen
und Kunststoffen (Galvanik)

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Kwiatkowski



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma
UNGRICHT GMBH + CO KG
Karstraße 90
41068 Mönchengladbach

Datum: 23.03.2018

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0061/17/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Kwiatkowski
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9165
Telefax:
0211 475-2790
markus.kwiatkowski@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0061/17/3.10.1

Auf Ihren Antrag vom 25.08.2017, eingegangen am 07.09.2017, ergänzt mit Unterlagen vom 26.01.2018, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

I. Tenor

1.

Der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6,16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung durch:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



- **Errichtung und Betrieb einer [REDACTED] Ätzmaschine (BE05) und Anschluss an die Quelle Q 01-3**
- **Demontage einer Vorbereitungsmaschine (BE05) mit Außerbetriebnahme der Quelle Q 01-5**
- **Errichtung und Betrieb eines XXL-Kupferbades (BE06) und Anschluss an die neue Quelle Q 08-1**
- **Errichtung und Betrieb eines Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbades (BE06) und Anschluss an die neue Quelle Q 08-1**

auf dem Werksgelände in 41068 Mönchengladbach, Karstraße 90, Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 34, Flurstücke 92, 94, 102, 104, 106, 113, 138, 211, 287, 288, 289, 290, 386, 388, 389, 398, 401, 434, 435, 451, 452 erteilt.

Das Wirkbadvolumen der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung gem. Nr. 3.10.1 der 4. BImSchV beträgt nach beantragter Änderung 65 m³.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **■■■■■ EURO** festgelegt. Die beantragten Änderungen sind nicht mit Rohbaukosten verbunden.

Bei der Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG ist ein mittlerer Verwaltungsaufwand und ein mittlerer wirtschaftlicher Wert festgesetzt worden.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen, unter Berücksichtigung einer Abrundung des Betrages der Tarifstelle 15a1.1 gemäß AVerwGebO NRW, insgesamt

2.815,00 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 und 15h.5.

Dabei war eine Ermäßigung der Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 um 30 v. H. aufgrund der Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu berücksichtigen.



V. Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 25.08.2017 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung gestellt und haben gleichzeitig gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

Darüber hinaus haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einer [REDACTED] Ätzmaschine, Demontage einer Vorbereitungsmaschine und Errichtung eines XXL-Kupferbades, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit dieser Anlagenteile erforderlich sind (sog. Probebetrieb), beantragt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.11.2017, Az.: 53.01-100-53.0061/17/3.10.1 ist Ihnen die Zulassung zum vorzeitigen Beginn erteilt worden.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 07.09.2017 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der



9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 27.09.2017 erfolgte.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden die Stadt Mönchengladbach sowie die Dezernate 52, 53.3 – Überwachung, 54, und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach erfolgten Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 27.10.2017, 14.11.2017 und 16.11.2017 war der Antrag – mit Ausnahme der noch einzureichenden Endfassung der ersten Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes – beurteilungsfähig.

Der Entwurf der ersten Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes ist dem Dezernat 52 in einer digitalen Fassung am 16.11.2017 zur Prüfung vorgelegt worden. Die abschließende Stellungnahme des Dezernates 52 lag am 08.12.2017 vor. Die schriftliche Endfassung der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes ist am 09.02.2018 eingegangen.

Mit dem Eingang der Unterlagen vom 26.01.2018 war der Antrag abschließend entscheidungsfähig.

Der Genehmigungsantrag wurde unter dem Firmennamen A. + E. UNGRICHT GmbH + Co.KG gestellt. Aufgrund der Übernahme der Firma A. + E. UNGRICHT GmbH + Co.KG durch die Matthews International Company wurde die Firmenbezeichnung in UNGRICHT GMBH + CO



KG geändert. Dies ist dem Dezernat 53.3 - Überwachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Dezember 2017 mitgeteilt worden. Der Genehmigungsbescheid wird daher unter der neuen Firmenbezeichnung UNGRICHT GMBH + CO erlassen.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG habe ich nach Abschluss des Screenings mit Vermerk vom 30.09.2017 festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 25.08.2017 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die beteiligten Fachbehörden konnten durch den beantragten Antragsgegenstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen feststellen.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV.NRW 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Mönchengladbach und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der



9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 25.08.2017 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung ist als Vorhaben "UVP-pflichtig", da sie in Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG mit



dem Buchstaben „A“ gelistet ist und auch nach der Änderung insgesamt die sachlichen Merkmale für Vorhaben der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG erfüllt.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

- Aufgrund der beantragten Änderung steigt das Wirkbadvolumen der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung um 5 m³ und beträgt insgesamt 65 m³. Dies ist im Bezug zu dem bereits genehmigten Wirkbadvolumen als nicht erheblich einzustufen. Es werden keine zusätzlichen Stoffe, die in bereits erteilten Genehmigungen zugelassen wurden, eingesetzt.



- Die durch die beantragten Änderungen entstehenden zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund der geringen Erhöhung des Wirkbadvolumens als unwesentlich anzusehen. Beim Betrieb der Anlage werden die Grenzwerte der TA Luft für alle Emissionsparameter sicher eingehalten.
- Das Produktionsabwasser wird weiterhin in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt und anschließend in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet. Dabei werden alle Grenzwerte der am 20.10.2016 erteilten Genehmigung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem eingehalten. Die Abwasserqualität und –quantität wird durch den Betrieb der beantragten Teilanlagen nicht verändert.
- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Landschaftsschutzgebiete sowie Naturschutzschutzgebiete oder FFH-Gebiete vorhanden.
- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens aufgrund der Lage in einem Mittelgewerbegebiet und der getroffenen technischen Maßnahmen keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.



Unbeschadet der Entscheidung über das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird dieser Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 mit Ausnahme der Genehmigungsantragsunterlagen nach Erteilung der Entscheidung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom



23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Seite 12 von 12

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen

Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Kwiatkowski



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0061/17/3.10.1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Auflagen

1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Hinweis:

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist gegenwärtig die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 (Überwachung).

2. Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.
3. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).
4. Die Errichtung und der Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile sowie der zugehörigen Einrichtungen müssen nach den in Anlage 2 zu



diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

5. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der im Tenor aufgeführten Anlagenteile ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
6. An der von dieser Genehmigung erfassten Anlage auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlage bedingte emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind schnellst möglichst alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

Abfallrechtliche Auflagen

Regelüberwachung

7. Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen, es sei denn, diese Über-



wachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe muss eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch einen anerkannten Sachverständigen (BBodSchG §18 oder AwSV) oder Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchgeführt werden. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen nach BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und dem Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz / Altlasten) der Bezirksregierung Düsseldorf) zugesandt werden.

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen und Parameter heranzuziehen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.

Rückführungspflicht

8. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört



ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodschG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten, ein Sanierungskonzept bzw. für Schäden die nach dem 01.03.1999 entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodschG vorzulegen.

Abfall

9. Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall ist ordnungsgemäß und schadlos bzw. gemeinwohlverträglich zu entsorgen (gemäß §§ 7, 15 KrWG).

Bei allen anfallenden Abfällen sind die entsprechenden Dokumentationspflichten der §§ 49 bzw. 50 KrWG i. V. m. der NachwV zu beachten.

Bezüglich der Auskunftspflichten ist § 47 Abs. 3 KrWG zu berücksichtigen.

Werden bei den Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung festgestellt, sind diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (BR Düsseldorf, Dezernat 52.06) mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 LBodSchG).



Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

10. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen in der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung sind so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen, schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

	tagsüber	nachts
IO 1: In dem Gebiet südlich der Karstraße, begrenzt durch die Monschauer Str. und die Hehner Str. <u>Referenzmesspunkt:</u> Karstraße 93 in der obersten bewohnten Etage in Richtung Karstraße	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2: In dem Gebiet westlich der Einmündung von Luisenhof in die Rudolfstraße, begrenzt durch Luisenhof und Rudolfstraße <u>Referenzmesspunkt:</u> Luisenhof 50 in der obersten bewohnten Etage in südlicher Richtung	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3: In dem Gebiet nördlich der Hehner Str. (begrenzt von Kreuzung Karstraße bis Einmündung Rudolfstraße/Hehner Str.) und in dem Gebiet westlich der Rudolfstraße bis Einmündung Luisenhof/Rudolfstraße	60 dB(A)	45 dB(A)



<p><u>Referenzmesspunkte:</u> Hehner Str. 16 in der obersten bewohnten Etage in westlicher Richtung</p> <p>ersatzweise</p> <p>Hehner Str. 14 in der obersten bewohnten Etage in nördlicher Richtung</p>		
--	--	--

Weiterhin wird festgelegt, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Für eine Beurteilung in der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgeblich.

11. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist bei einer geräuschrelevanten Nachbarschaftsbeschwerde durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen nachzuweisen, dass die in der Nebenbestimmung Nr. 10 maßgeblichen Immissionswerte durch den geänderten Anlagenbetrieb nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Geräuschimmissionen führen.

Im Falle von Überschreitungen sind von einem Lärmgutachter geeignete Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Emissionsbegrenzungen für Quelle Q 08-1

12. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abluft des XXL-Kupferbades (Inventarnummer 131031), des XXL-Nickelbades (Inventarnum-



mer 131029) und des Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsba-
des (Inventarnummer 131030) ist systembedingt jeweils vollständig zu
erfassen und über den Kamin mit der Quellenbezeichnung Q 08-1 ab-
zuleiten.

13. Der über die Quelle Q 08-1 abgeleitete Gesamtabluftvolumenstrom darf die nachfolgend genannten Massenströme an luftverunreinigenden Stoffen an der angegebenen Quelle während des Betriebes des XXL-Kupferbades nicht überschreiten:

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	18 g/h
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	0,75 kg/h
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	1,87 kg/h

Hinweis:

Der Gesamtabluftvolumenstrom setzt sich aus der Absaugleistung des XXL-Kupferbades und der Absaugleistung der befüllten und abgesaugten, jedoch nicht betriebenen (Oberflächenbehandlungsbetrieb) Bädern (XXL-Nickelbad und Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbad).

14. Der über die Quelle Q 08-1 abgeleitete Gesamtabluftvolumenstrom darf die nachfolgend genannten Massenströme an luftverunreinigenden Stoffen an der angegebenen Quelle während des Betriebes des XXL-Nickelbades nicht überschreiten:

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	9 g/h
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	0,75 kg/h



Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	1,87 kg/h
---	-----------

Hinweis:

Der Gesamtabluftvolumenstrom setzt sich aus der Absaugleistung des XXL-Nickelbades und der Absaugleistung der befüllten und abgesaugten, jedoch nicht betriebenen (Oberflächenbehandlungsbetrieb) Bädern (XXL-Kupferbad und Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbad).

15. Der über die Quelle Q 08-1 abgeleitete Gesamtabluftvolumenstrom darf die nachfolgend genannten Massenströme an luftverunreinigenden Stoffen an der angegebenen Quelle während des Betriebes des Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbad nicht überschreiten:

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,90 kg/h
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	0,75 kg/h
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	1,87 kg/h
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	17,64 g/h



*Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni, Kupfer und seine Verbindungen angegeben als Cu (Stoffe der Klasse II und III nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2002), als Summe insgesamt	5g/h
---	------

* einmalige Ermittlung, siehe Nebenbestimmung Nr. 21, Abs. 3.

Hinweis:

Der Gesamtabluftvolumenstrom setzt sich aus der Absaugleistung des Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbadens und der Absaugleistung der befüllten und abgesaugten, jedoch nicht betriebenen (Oberflächenbehandlungsbetrieb) Bädern (XXL-Kupferbad und XXL-Nickelbad).

16. Für den Betrieb des XXL-Kupferbades, des XXL-Nickelbades und des Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbades wird Folgendes festgelegt:

Der gleichzeitige Betrieb zu Oberflächenbehandlung des XXL-Kupferbades, des XXL-Nickelbades und des Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbades ist untersagt. Von den genannten Bädern darf zeitgleich nur jeweils ein Bad einen Behandlungsprozess ausführen. Die Absaugleistung des sich gerade im Behandlungsprozess befindlichen Bades muss mindestens 18.000 Nm³/h betragen.

Die befüllten Bäder, die jeweils keinen Behandlungsprozess ausführen, müssen mit mindestens 3.500 Nm³/h abgesaugt werden.

Emissionsbegrenzungen für Quelle Q 01-3

17. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abluft der [REDACTED] Ätzmaschine ist systembedingt vollständig zu erfassen und über den Kamin mit der Quellenbezeichnung Q 01-3 abzuleiten.



Hinweis:

An der Quelle Q 01-3 ist bereits eine Ätzmaschine (Bestand) mit der Inventarnummer 131023 angeschlossen und wird ausschließlich wechselseitig mit der [REDACTED] Ätzmaschine betrieben.

18. Die über die Quelle Q 01-3 abgeleitete Abluft darf die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen an der angegebenen Quelle während des Betriebes der [REDACTED] Ätzmaschine nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	1 mg/m ³

Diese Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Abluftvolumenstrom von 2.500 m³/h.

Bei der Emissionsmessung der [REDACTED] Ätzmaschine darf die an die Quelle Q 01-3 angeschlossene Ätzmaschine (Bestand) mit der Inventarnummer 131023 nicht betrieben werden.

19. Sollten die mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen zur Quelle Q 08-1 und Q 01-3 nicht eingehalten werden können, sind unverzüglich nach Kenntnisnahme dieses Sachverhaltes technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen – unter Abstimmung dieser Maßnahmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde – zu ergreifen.



Emissionsmessungen

20. Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke bei der neuen Quelle Q 08-1 fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) entsprechen.

21. Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Emissionsquelle Q 08-1 und Q 01-3 (Anschluss und Inbetriebnahme der [REDACTED] Ätzmaschine), die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für die jeweilige in Betrieb genommene Quelle ermitteln zu lassen.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen zur Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquellen Q 08-1 und Q 01-3 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.

Die Ermittlung der Stoffe der Klasse II und III nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2002 (Summenwert) ist von der wiederkehrenden Messung ausgenommen.



22. Zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind mindestens drei Einzelmessungen, unter höchster Auslastung und bei ungestörter Betriebsweise des XXL-Kupferbades, des XXL-Nickelbades und des Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbades sowie der [REDACTED] Ätzmaschine und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung, bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, durchzuführen.

Die einmalige Emissionsmessung der Stoffe der Klasse II und III nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2002 (Summenwert) ist unter den ungünstigsten Betriebsbedingungen (Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbad – während der Behandlung, XXL-Kupferbad befüllt – keine Behandlung, XXL-Nickelbad befüllt – keine Behandlung) durchzuführen.

Die Dauer einer Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis dieser Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben.

23. Messungen zur Feststellung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA-Luft aufgeführten Richtlinien und Normen in den jeweils gültigen Fassungen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probe-nahme soll der DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

24. Im Rahmen der durchzuführenden messtechnischen Nachweise ist zu beachten, dass die Masse der festgelegten Emissionsbegrenzungen



auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen ist.

25. Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Emissionsmessungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen.

Der Zeitpunkt der Emissionsmessung (Messtermin) ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Eine ungebundene Ausfertigung des Messberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen zu übersenden. Weiterhin ist der zuständigen Überwachungsbehörde gleichzeitig der gleichlautende Messbericht zusätzlich elektronisch (PDF-Datei) zu übersenden.

Hinweis:

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für eine mögliche Zuordnung ist bei der E-Mail als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53.3 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

Ableitung über Schornstein

26. Die Abluft des XXL-Kupferbades, des XXL-Nickelbades und des Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbades ist vollständig über einen Schornstein (Quelle Q 08-1) direkt in die freie Luftströmung zu leiten.

Die Abluft der [REDACTED] Ätzmaschine ist vollständig über einen Schornstein (Quelle Q 01-3) direkt in die freie Luftströmung zu leiten.

Die Höhe des Schornsteins der Quelle Q 08-1 muss mit der in den Antragsunterlagen angegebenen Mindesthöhe von 14,40 Metern über Flur und 3 Metern über Dach übereinstimmen.



Die Höhe des Schornsteins der Quelle Q 01-3 muss mit der in den Antragsunterlagen angegebenen Mindesthöhe von 11 Metern über Flur und 1 Meter über Dach übereinstimmen.

Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung muss bei beiden Quellen mindestens 7 m/s betragen.

Falls der Schornstein der Quelle Q 08-1 mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abluft nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben oder sog. Meidinger Scheiben sind z.B. Doppelkegelflektoren zu verwenden.

AwSV

27. Die Nachweise (bauaufsichtliche Zulassungen, WHG-Fachbetriebsbescheinigung etc.) für die Beständigkeit der Auffangwannen des XXL-Kupferbades, des Reinigungs-, Entfettungs- und Vorbereitungsbades sowie der [REDACTED] Ätzmaschine sind der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Wochen vor Inbetriebnahme des jeweiligen Anlagenteils unaufgefordert vorzulegen.

28. Vor Inbetriebnahme des XXL-Kupferbades ist durch einen im Rahmen des § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen eine Inbetriebnahmeprüfung nach den Maßgaben des § 47 AwSV durchzuführen.

Der Bericht zur Inbetriebnahmeprüfung ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0061/17/3.10.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 25.08.2017 und 10.11.2017	5 Blatt
2. Elektronische Nachricht vom 26.01.2018	2 Blatt
3. Ermittlung der Abluftmenge für Behandlungsbäder	3 Blatt
4. Darstellung des Wirkbadvolumens	2 Blatt
5. Vorblatt, Inhaltsverzeichnis mit Impressum	5 Blatt
6. Formular 1 – Blatt 1 bis 3	3 Blatt
7. Formular 1 – Blatt 4	6 Blatt
8. Vollmacht	1 Blatt
9. Erläuterung zum Vorhaben	6 Blatt
10. Erläuterung zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
11. Kostenaufstellung	1 Blatt
12. Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
13. Flurkarte, Z.-Nr.: UNG13-02a, Maßstab 1:1000	1 Blatt
14. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5000, Z.-Nr.: UNG13-01a	1 Blatt
15. Bebauungsplan Nr. 148, Gemarkung Mönchengladbach, Flur 34 und 36 vom 01.08.1963	1 Blatt
16. Windverteilungsdiagramm	1 Blatt
17. Zeichnung „Erdgeschoss“, Stand 24.07.2017	1 Blatt
18. Zeichnung „Erdgeschoss – Betriebsplan nach Änderung“, Stand 28.08.2017	1 Blatt



19. Anlagen und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
20. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	2 Blatt
21. Formular 3 – Blatt 1 und 2	5 Blatt
22. Grundfließbild BE05 Ätzerei, Z.-Nr.: UNG13-04a	1 Blatt
23. Grundfließbild BE06 Aufkupferung, Z.-Nr.: UNG13-03a	1 Blatt
24. Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen	7 Blatt
25. Zeichnung Dachneigung der Halle Aufkupferung	1 Blatt
26. Formular 4 – Blatt 1	5 Blatt
27. Formular 5	1 Blatt
28. Formular 6	1 Blatt
29. Zeichnung „Erdgeschoss – Quellenplan nach Änderung“, Stand 15.08.2017	1 Blatt
30. Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	2 Blatt
31. Formular 4 – Blatt 2	2 Blatt
32. Formular 6 – Blatt 2	1 Blatt
33. Formular 7	1 Blatt
34. Beschreibung der Herkunft und des Verbleibes von Abfällen	1 Blatt
35. Formular 4 – Blatt 3 mit Anhang	5 Blatt
36. Überwachungszertifikat Nr.: 10293 der Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co.KG zum Entsorgungsfachbetrieb	10 Blatt
37. Überwachungszertifikat Nr.: 291106045 der Firma Nickelhütte Aue GmbH zum Entsorgungsfachbetrieb	9 Blatt
38. Überwachungszertifikat Nr.: 44714060385 der Firma RWG Ruhr- Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH zum Entsorgungsfachbetrieb	4 Blatt
39. Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Boden- und Gewässerschutz	6 Blatt



40. Formular 8.4	4 Blatt
41. Anlagenkataster nach AwSV	18 Blatt
42. Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
43. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	9 Blatt
44. Angaben zu Arbeitsschutz und Organisation	5 Blatt
45. Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz (E-Mail vom 27.10.2017) mit Anhang	3 Blatt
46. Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
47. Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
48. Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
49. Angaben zur Störfallverordnung mit Anhang	12 Blatt
50. Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
51. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
52. Erklärung des Betriebsarztes	1 Blatt
53. Technische Daten der Sprühätzmaschine	1 Blatt
54. Sicherheitsdatenblätter	113 Blatt
55. Anzeigebestätigung gem. § 67 Abs. 2 BImSchG	6 Blatt



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0061/17/3.10.1

Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungs-vorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.



5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

7. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.